

**Testierter
Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2024
und Lagebericht für das
Geschäftsjahr 2024
der
Gemeindewerke Reiskirchen,
Reiskirchen**

Verzeichnis der Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2024	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2024	Anlage 3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage 5
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024	

Gemeindewerke Reiskirchen, Reiskirchen

BILANZ zum 31. Dezember 2024

AKTIVA

PASSIVA

	€	31.12.2024 €	31.12.2023 €		€	31.12.2024 €	31.12.2023 €
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>				I. <u>Stammkapital</u>		2.556.459,40	2.556.459,40
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		19.075,48	1.371,45	II. <u>Rücklagen</u>		6.893.075,13	6.664.389,05
				allgemeine Rücklage			
II. <u>Sachanlagen</u>				III. <u>Gewinn</u>			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	36.021,00		14.792,20	1. Gewinnvortrag	158.352,31		158.352,31
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	18.020,60		4.960,03	2. Jahresgewinn	<u>337.607,51</u>		<u>228.686,08</u>
3. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	136.250,07		119.107,80			495.959,82	387.038,39
4. Verteilungsanlagen	13.939.197,30		14.151.110,66			9.945.494,35	9.607.886,84
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	69.482,51		63.972,51	B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		334.465,31	443.736,20
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>2.527.323,62</u>		<u>877.267,38</u>	C. Empfangene Ertragszuschüsse		2.517.915,33	2.452.971,51
		<u>16.726.295,10</u>	<u>15.231.210,58</u>	D. Rückstellungen			
		16.745.370,58	15.232.582,03	1. Steuerrückstellungen	1.366,00		0,00
B. Umlaufvermögen				2. sonstige Rückstellungen	<u>926.222,11</u>	927.588,11	<u>945.387,48</u>
I. <u>Vorräte</u>							945.387,48
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		6.474,20	6.474,20	E. Verbindlichkeiten			
II. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.429.087,38		4.795.965,71
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	339.248,51		309.546,89	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 311.037,38 (€ 378.588,71)			
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>175.013,29</u>		<u>178.872,75</u>	- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 4.118.050,00 (€ 4.417.377,00)			
		514.261,80	488.419,64	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	551.117,75		289.356,24
III. <u>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>		<u>1.664.980,26</u>	<u>3.081.741,69</u>	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 551.117,75 (€ 289.356,24)			
		2.185.716,26	3.576.635,53	3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	74.863,58		86.868,39
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 74.863,58 (€ 86.868,39)			
				4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>150.555,03</u>		<u>187.045,19</u>
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 150.555,03 (€ 187.045,19)			
						5.205.623,74	5.359.235,53
		18.931.086,84	18.809.217,56			18.931.086,84	18.809.217,56

Gemeindewerke Reiskirchen, Reiskirchen

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG **für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024**

	€	2024 €	2023 €
1. Umsatzerlöse		3.189.307,32	3.060.969,45
2. sonstige betriebliche Erträge		<u>61.548,08</u>	<u>36.301,67</u>
Gesamtleistung		3.250.855,40	3.097.271,12
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	128.000,20		112.055,18
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.678.975,91</u>	<u>1.806.976,11</u>	<u>1.627.361,83</u>
Rohertrag		1.443.879,29	1.357.854,11
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		656.010,04	639.545,53
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>296.305,33</u>	<u>323.041,02</u>
Betriebsergebnis		491.563,92	395.267,56
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	19.498,84		12.561,09
- davon aus der Abzinsung von Rückstellungen 12.612,88 (10.449,67)			
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>163.280,93</u>	<u>143.782,09-</u>	<u>189.126,42</u>
- davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen 0,00 (-13.029,07)			<u>176.565,33-</u>
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		347.781,83	218.702,23
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>10.174,32</u>	<u>9.983,85-</u>
10. Jahresgewinn		<u><u>337.607,51</u></u>	<u><u>228.686,08</u></u>

Gemeindewerke Reiskirchen, Reiskirchen

A N H A N G **für das Wirtschaftsjahr 2024**

I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Die Gemeindewerke Reiskirchen sind ein Eigenbetrieb der Gemeinde Reiskirchen mit Sitz in Reiskirchen. Der Eigenbetrieb ist im Handelsregister des Amtsgerichts Gießen unter HRA 2437 eingetragen.

II. Allgemeine Angaben zum Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Entsprechend seiner Satzung ist der Eigenbetrieb verpflichtet, einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen, deren Inhalt den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften entspricht.

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 wurde mithin auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches in aktueller Fassung erstellt. Ergänzend wurden die Regelungen der Satzung des Eigenbetriebes und des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Hessen beachtet.

Die Gliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach den Formblättern 1 und 2 der „Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe“ vom 09. Juni 1989 (Formblattverordnung). Die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Aufgrund dessen, dass Formblatt 2 die GuV-Gliederung vorgibt, findet das Gliederungsschema des § 275 HGB in der aktuellen Fassung keine Anwendung. Durch die Formblatt-Verwendung für die GuV wird bezüglich der Umsatzerlöse bestimmt, dass die Erträge aus der Auflösung passivierter Ertragszuschüsse unter diesem Posten auszuweisen sind.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierung und Bewertung basiert auf den gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wie im Vorjahr und geht von der Unternehmensfortführung aus.

Der Jahresabschluss enthält alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Schulden und Wagnisse, Aufwendungen und Erträge der Gesellschaft, die nach den Grundsätzen einer vollständigen und periodengerechten Jahresabschlusserstellung zu berücksichtigen sind.

Die immateriellen Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt.

Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen bewertet. Unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer werden die Abschreibungen nach Maßgabe der steuerlich zulässigen Sätze linear, bei länger zurückliegenden Anschaffungen teilweise auch degressiv vorgenommen.

Bei den beweglichen Anlagegegenständen sind auf die Zugänge im Berichtsjahr zeitanteilige Abschreibungen verrechnet worden.

Für geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 250,00 € und 1.000,00 € netto wird ein Sammelposten gebildet, dieser wird im Wirtschaftsjahr der Anschaffung und in den vier folgenden Jahren mit jeweils einem Fünftel abgeschrieben.

Die Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe werden zu Anschaffungskosten oder zu den niedrigeren beizulegenden Tageswerten angesetzt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert angesetzt. Zur Abdeckung des allgemeinen Kreditrisikos wurde eine Pauschalwertberichtigung gebildet, für individuell ermittelte Einzelrisiken bestehen Einzelwertberichtigungen.

Die zur Durchführung von Investitionen erhaltenen Landeszuwendungen sowie der Gegenwert der übertragenen Rohrnetze wurden in einen Sonderposten für Investitionszuschüsse eingestellt, der jährlich in Höhe der Abschreibungen auf die bezuschussten Anlagegüter erfolgswirksam aufgelöst wird.

Die von den Anschlussnehmern erhobenen Anschlussbeiträge und -kostenerstattungen werden nach § 23 Abs. 3 EigBGes als "Empfangene Ertragszuschüsse" passiviert und jährlich zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst.

Die ab dem 1. Januar 2003 vereinnahmten Baukostenzuschüsse der Anlieger (Hausanschlusskostenersatz und Anschlussbeiträge) des Betriebszweiges „Wasserversorgung“ werden entsprechend der geänderten Auffassung der Finanzverwaltung hinsichtlich der ertragsteuerlichen Behandlung von Baukostenzuschüssen, abweichend von der bis dahin geltenden Postenzuordnung, als passiver Sonderposten für Investitionszuschüsse ausgewiesen.

Demzufolge werden die Auflösungsbeträge der Anliegerleistungen in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt linear entsprechend der Nutzungsdauer der hiermit finanzierten Vermögensgegenstände.

Die sonstigen Rückstellungen erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB). Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Wirtschaftsjahre abgezinst (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB).

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert. Sie sind nicht durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert.

IV. Angaben zu den Posten der Bilanz

Die horizontale Entwicklung des Anlagevermögens zeigt folgender Bruttoanlagespiegel:

Gemeindewerke Reiskirchen, Reiskirchen

Entwicklung des Anlagevermögens vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

Posten des	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Kennzahlen			
Anlagevermögens	Anfangs- bestand	Zugang	Abgang	Umbuchun- gen	Endbestand	Anfangs- bestand	Abschrei- bungen im Wirtschaftsjahr	angesammelte Abschreibun- gen auf die in Spalte 4 ausge- wiesenen Abgänge	angesammelte Abschreibun- gen auf die in Spalte 5 ausge- wiesenen Umbuchungen	Endstand	Restbuchwerte am Ende des Wirtschafts- jahres	Restbuchwerte am Ende des vorange- gangenen Wirt- schaftsjahres	Durch- schnitt- licher Abschrei- bungs- satz	Durch- schnitt- licher Rest- buch- wert
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	v. H.	v. H.
1	2	3	5	4	6	7	8	9		10	11	12	13	14
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten Wasserversorgung Abwasserbeseitigung Summe immaterielle Vermögensgegenstände														
	14.923,00	21.032,97	8.330,00	0,00	27.625,97	14.032,23	2.591,65	7.879,93	0,00	8.743,95	18.882,02	890,77	9,38	68,35
	6.299,51	0,00	0,00	0,00	6.299,51	5.818,83	287,22	0,00	0,00	6.106,05	193,46	480,68	4,56	3,07
	21.222,51	21.032,97	8.330,00	0,00	33.925,48	19.851,06	2.878,87	7.879,93	0,00	14.850,00	19.075,48	1.371,45	8,49	56,23
II. Sachanlagen 1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten Wasserversorgung 2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten Wasserversorgung 3. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen Wasserversorgung 4. Verteilungs- und Entsorgungsanlagen Wasserversorgung - Speicheranlagen - Leitungsnetz und Hausanschlüsse - Schieber und Hydranten - Werkzeuge, Prüf- und Messmittel - Messeinrichtungen Abwasserbeseitigung 5. Betriebs- und Geschäftsausstattung, GWG Wasserversorgung Abwasserbeseitigung 6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau Wasserversorgung Abwasserbeseitigung Summe Sachanlagen Summe Anlagevermögen davon Wasserversorgung Abwasserbeseitigung														
	16.911,48	22.708,80	3.599,28	0,00	36.021,00	2.119,28	0,00	2.119,28	0,00	0,00	36.021,00	14.792,20	0,00	100,00
	4.960,75	18.020,60	4.960,75	0,00	18.020,60	0,72	0,00	0,72	0,00	0,00	18.020,60	4.960,03	0,00	100,00
	1.008.415,08	27.030,26	337.864,06	0,00	697.581,28	889.307,28	9.599,63	337.575,70	0,00	561.331,21	136.250,07	119.107,80	1,38	19,53
	1.368.314,78	28.616,50	67.120,10	0,00	1.329.811,18	965.650,48	22.545,35	63.447,02	0,00	924.748,81	405.062,37	402.664,30	1,70	30,46
	9.357.341,79	144.992,91	3.169.586,95	48.659,25	6.381.407,00	6.015.631,68	161.031,99	3.169.068,97	0,00	3.007.594,70	3.373.812,30	3.341.710,11	2,52	52,87
	8.028,33	0,00	8.028,33	0,00	0,00	7.071,12	141,36	7.212,48	0,00	0,00	0,00	957,21	0,00	0,00
	211,58	61.393,81	211,58	0,00	61.393,81	120,47	5.513,89	123,41	0,00	5.510,95	55.882,86	91,11	0,00	0,00
	175.893,62	0,00	148.610,63	0,00	27.282,99	150.392,04	7.765,42	143.572,44	0,00	14.585,02	12.697,97	25.501,58	28,46	46,54
	10.909.790,10	235.003,22	3.393.557,59	48.659,25	7.799.894,98	7.138.865,79	196.998,01	3.383.424,32	0,00	3.952.439,48	3.847.455,50	3.770.924,31	2,53	49,33
	22.188.708,00	66.868,45	461.394,95	70.758,22	21.864.939,72	11.808.521,65	427.608,26	461.088,95	-1.843,04	11.773.197,92	10.091.741,80	10.380.186,35	1,96	46,15
	33.098.498,10	301.871,67	3.854.952,54	119.417,47	29.664.834,70	18.947.387,44	624.606,27	3.844.513,27	-1.843,04	15.725.637,40	13.939.197,30	14.151.110,66	2,11	46,99
	316.818,85	23.533,12	208.810,44	0,00	131.541,53	252.849,34	18.853,70	207.379,99	0,00	64.323,05	67.218,48	63.969,51	14,33	51,10
	1.865,21	0,00	1.865,21	4.178,64	4.178,64	1.862,21	71,57	1.862,21	1.843,04	1.914,61	2.264,03	3,00	1,71	54,18
	318.684,06	23.533,12	210.675,65	4.178,64	135.720,17	254.711,55	18.925,27	209.242,20	1.843,04	66.237,66	69.482,51	63.972,51	13,94	51,20
	775.694,49	747.339,94	0,00	-48.659,25	1.474.375,18	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.474.375,18	775.694,49	0,00	0,00
	101.572,89	1.026.312,41	0,00	-74.936,86	1.052.948,44	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.052.948,44	101.572,89	0,00	0,00
	877.267,38	1.773.652,35	0,00	-123.596,11	2.527.323,62	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.527.323,62	877.267,38	0,00	0,00
	35.324.736,85	2.166.816,80	4.412.052,28	0,00	33.079.501,37	20.093.526,27	653.131,17	4.393.451,17	0,00	16.353.206,27	16.726.295,10	15.231.210,58	1,97	50,56
	35.345.959,36	2.187.849,77	4.420.382,28	0,00	33.113.426,85	20.113.377,33	656.010,04	4.401.331,10	0,00	16.368.056,27	16.745.370,58	15.232.582,03	1,98	50,57
	13.047.513,75	1.094.668,91	3.957.122,12	0,00	10.185.060,54	8.297.174,64	228.042,99	3.938.379,94	0,00	4.586.837,69	5.598.222,85	4.750.339,11	2,24	54,97
	22.298.445,61	1.093.180,86	463.260,16	0,00	22.928.366,31	11.816.202,69	427.967,05	462.951,16	0,00	11.781.218,58	11.147.147,73	10.482.242,92	1,87	48,62

Der Bestand an Vorräten beinhaltet überwiegend Rohr- und Installationsmaterial.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beinhalten mit T€ 180 Forderungen aus der Verbrauchsabrechnung sowie mit T€ 99 Forderungen aus der Verbrauchsabgrenzung. Außerdem werden mit T€ 48 Forderungen aus Beiträgen und mit T€ 38 Forderungen aus privatrechtlichen Lieferungen und Leistungen ausgewiesen. Den Forderungen aus der Verbrauchsabrechnung stehen Kundenguthaben aus der Jahresabrechnung 2024 in Höhe von T€ 147 gegenüber. Wie im Vorjahr werden diese kreditorischen Debitoren nicht saldiert mit den Gebührenforderungen, sondern separat unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Die Forderungen wurden mit T€ 32 wertberichtigt.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten mit T€ 19 Körperschaftsteuer- und Solidaritätszuschlagsforderungen aus den Jahren 2022 und 2023 sowie mit T€ 141 Erstattungsansprüche aus der Umsatzsteuer. Weiterhin werden debitorische Kreditoren von T€ 15 ausgewiesen.

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird unverändert mit € 2.556.459,40 ausgewiesen.

Entsprechend dem Gewinnverwendungsbeschluss vom 13. Mai 2025 wurde der Jahresgewinn 2023 von € 228.686,08 wie folgt verwendet: Der Jahresfehlbetrag 2023 für den Betriebszweig Wasserversorgung in Höhe von € 5.099,06 wurde durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen. Der Jahresüberschuss 2023 für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung in Höhe von € 233.785,14 wurde der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Die Sonderposten für die empfangenen Ertragszuschüsse werden sowohl für den Bereich der Abwasserbeseitigung als auch für den Bereich der Wasserversorgung mit 5 % p.a., über eine Laufzeit von 20 Jahren aufgelöst.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Verpflichtungen für die Jahresabschlussprüfung (T€ 19), für die Jahresabschlusserstellung und die Erstellung der Steuererklärungen (T€ 32), für interne Jahresabschlusskosten (T€ 4) und für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen (T€ 1). Für die durch Nachkalkulation ermittelten Kostenüberdeckungen in den Bereichen Wasser und Abwasser wurde eine Rückstellung in Höhe von T€ 870 gebildet, da diese Kostenüberdeckungen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 KAG innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen werden müssen. Aufgrund der Restlaufzeit von über einem Jahr wird die Rückstellung abgezinst (T€ 32).

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten sind nachstehender Übersicht zu entnehmen:

	Gesamt €	davon mit einer Restlaufzeit		
		bis zu einem Jahr €	von mehr als einem Jahr €	von mehr als fünf Jahren €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.429.087,38	311.037,38	1.137.287,80	2.980.762,20
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	551.117,75	551.117,75	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Reiskirchen	74.863,58	74.863,58	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	150.555,03	150.555,03	0,00	0,00
	<u>5.205.623,74</u>	<u>1.087.573,74</u>	<u>1.137.287,80</u>	<u>2.980.762,20</u>
<i>im Vorjahr</i>	5.359.235,53	941.858,53	1.169.738,39	3.247.638,61

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Reiskirchen betreffen im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus anteiligen Personal- und Sachkosten (T€ 114), welche mit Forderungen gegenüber der Gemeinde Reiskirchen aus der Löschwasserabrechnung 2024 (T€ 28) sowie Endabrechnungen für Wasser, Schmutzwasser und Niederschlagswasser (T€ 11) aufgerechnet werden.

V. Angaben zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse wurden ausschließlich im Inland erzielt und sind entsprechend des § 277 Abs. 1 HGB erfasst.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Umsatzerlöse verteilen sich wie folgt auf die Betriebszweige:

	Wasser- versorgung €	Abwasser- beseitigung €	Gesamt €
Benutzungsgebühren	840.079,80	2.111.269,11	2.951.348,91
Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	60.597,55	75.449,27	136.046,82
Sonstige Erlöse	86.948,47	2.233,63	89.182,10
Veränderung Gebührenrückstellung	15.942,56	-3.213,07	12.729,49
	<u>1.003.568,38</u>	<u>2.185.738,94</u>	<u>3.189.307,32</u>
<i>im Vorjahr</i>	1.028.497,82	2.032.471,63	3.060.969,45

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse für den Bereich der Wasserversorgung in Höhe von T€ 4 (i. V. T€ 14) und den Bereich der Abwasserbeseitigung in Höhe von T€ 10 (i. V. T€ 10) enthalten.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen im Wesentlichen den Verwaltungs-kostenbeitrag an die Gemeinde Reiskirchen (T€ 182), Rechts- und Beratungskosten (T€ 48), Abwasserabgaben (T€ 14) sowie Aufwendungen aus dem Abgang des Anlagevermögens (T€ 19).

Die Zinserträge beinhalten Erträge aus der Abzinsung von Rückstellungen in Höhe von T€ 13.

Die Zinsaufwendungen von insgesamt T€ 163 beinhalten Aufwendungen aus der Verzinsung der für Investitionen aufgenommenen Darlehen.

Aufwendungen für Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sind in Höhe von T€ 10 im Bereich Wasserversorgung angefallen.

VI. Sonstige Angaben

Die **Betriebsleitung** wurde im Wirtschaftsjahr 2024 von Herrn Werner Speier (Technischer und erster Betriebsleiter; seit 01.04.2022) und von Herrn Ralf Hofmann (Kaufmännischer Betriebsleiter; seit 11.02.2020) ausgeübt.

Bezüge für die Betriebsleiter sind im Wirtschaftsjahr 2024 nicht angefallen.

Mit den Kommunalwahlen vom 14.03.2021 gehören seit dem 21.04.2021 folgende Personen der **Betriebskommission** an:

	<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertreter</u>
Gemeinde- vorstand	Herr Bürgermeister Dietmar Kromm, Vorsitzender der Betriebs- kommission	1. Beigeordneter Dr. Thomas Stumpf
Gemeinde- vertretung	Herr Ottmar Licher Herr Bernd Debus Herr Reinhard Strack-Schmalor Herr Manfred Schmitt Frau Petra Süße Herr Renz Hornischer	Frau Alessandra Keil Herr Felix Schneidau Herr Carol Grimm ----- Frau Claudia Bast -----
Gemeinde- vorstand	Frau Heidemarie Hagemann-Haag	Frau Manuela Blaschke
Sachkundige Bürger	Herr Arno Schmitt Herr Karl-Wilhelm Langsdorf	Herr Jörg Langsdorf Herr Hans Mattusch

Sitzungsgelder wurden im Jahr 2024 in Höhe von € 375,00 an die Mitglieder der Betriebskommission gezahlt.

Für **Abschlussprüferleistungen** einschließlich der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsatzegesetz (HGrG) wurde den sonstigen Rückstellungen ein Betrag von € 9.965,00 zugeführt, davon anteilig € 4.550,00 für den Betriebszweig Wasserversorgung und € 5.415,00 für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung.

Finanzielle Verpflichtungen

Die Gemeinde hat einen Betriebsführungsvertrag mit der Firma Rohrleitungsbau Fritz GmbH & Co. KG abgeschlossen. Dieser beinhaltet die Übertragung der technischen Betriebsführung der Wasserversorgungsanlagen und –netze.

Mit der Stadt Grünberg besteht ein Vertrag zum Bezug von Wasser.

Im Berichtsjahr lagen keine weiteren wesentlichen sonstigen finanziellen Verpflichtungen vor. Des Weiteren wurden keine Geschäfte abgeschlossen, die nicht in der Bilanz enthalten sind.

Vorschlag zur Verwendung des Jahresgewinns

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresgewinn 2024 in Höhe von € 337.607,51 wie folgt zu verwenden: Der im Bereich der Wasserversorgung entstandene Gewinn von € 37.526,48 soll der allgemeinen Rücklage zugeführt werden. Der Jahresgewinn des Bereichs Abwasserbeseitigung von € 300.081,03 soll ebenfalls der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Reiskirchen, den 05. November 2025

.....
Werner Speier
Technischer und Erster Betriebsleiter

.....
Ralf Hofmann
Kaufmännischer Betriebsleiter

Gemeindewerke Reiskirchen, Reiskirchen

L A G E B E R I C H T **für das Wirtschaftsjahr 2024**

Gemäß § 26 des Eigenbetriebsgesetzes Hessen (EigBGes) ist von den Gemeindewerken Reiskirchen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2024 ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 HGB aufzustellen.

A. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

1. Entwicklung des Eigenbetriebs

Der kommunale Eigenbetrieb Gemeindewerke Reiskirchen wurde nach Beschluss der Gemeindevertretung zum 1. Januar 1992 gegründet.

Nach der Betriebssatzung in der Fassung vom 1. April 1992 umfassen die Gemeindewerke Reiskirchen die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Versorgung im Gemeindegebiet mit Frischwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke und die Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

Im Wirtschaftsjahr 2024 wurden Grundstücke des Eigenbetriebes (Wasserversorgung) in Höhe von 40.729,40 € dem Anlagevermögen zugeführt, das diese versehentlich in der Vergangenheit nicht berücksichtigt wurden. Ebenso traten keine Änderungen in Zustand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen im Berichtsjahr auf.

Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

Umsatz- und Ergebnisentwicklung

Die Umsatzerlöse stellen sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	2024 €	2023 €
<u>Wasserversorgung</u>		
Erträge aus Wasserversorgung	840.079,80	778.181,58
Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	60.597,55	49.510,58
Sonstige Erlöse	86.948,47	49.191,77
Veränderung Gebührenrückstellung	15.942,56	151.613,89
	<u>1.003.568,38</u>	<u>1.028.497,82</u>
<u>Abwasserbeseitigung</u>		
Benutzungsgebühren	2.111.269,11	2.022.141,42
Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	75.449,27	80.058,38
Sonstige Erlöse	2.233,63	2.550,27
Veränderung Gebührenrückstellung	-3.213,07	-72.258,44
	<u>2.185.738,94</u>	<u>2.032.491,63</u>
Gesamt	<u>3.189.307,32</u>	<u>3.060.989,45</u>

In 2024 ist die Wasserabgabe um 6.226 m³ bzw. 1,4 % von 436.031 m³ auf 442.257 m³ gestiegen. Bei unveränderten Benutzungsgebühren im Bereich Wasserversorgung sind die Erträge aus der Wasserversorgung aufgrund eines Anstiegs der Wasserabgabe im Vergleich zum Vorjahr um T€ 62 bzw. 7,9 % gestiegen.

Die Wasserdarbietung in 2024 beträgt 471.193 m³ (i. V. 501.794 m³). Dies entspricht einem Rückgang von 30.601 m³ oder 6,1 %. Der Anteil der Eigenförderung beträgt 99,5 % (i.V. 99,5 %). Die rechnerischen Netzverluste belaufen sich auf 5,3 % (i. V. 11,2 %).

Bei der Abwasserbeseitigung ist der Umsatz (Benutzungsgebühren) um T€ 89 bzw. 4,4 % gestiegen. Im Geschäftsjahr 2024 wurden die Benutzungsgebühren im Bereich Abwasserbeseitigung sowohl für das Schmutzwasser als auch für das Niederschlagswasser erhöht.

Die Einleitungsmengen in die eigenen Kläranlagen betrugen 441.518 m³/a (i. V. 443.377 m³/a). Im Jahresvergleich ist somit eine Abnahme von 1.859 m³ zu verzeichnen.

Das Wirtschaftsjahr 2024 schließt mit einem Jahresgewinn in Höhe von € 337.607,51 ab. Im Bereich Wasserversorgung beläuft sich das Jahresergebnis auf € 37.526,48 und im Bereich Abwasserbeseitigung auf € 300.081,03. Gegenüber dem Vorjahr, in dem ein Jahresgewinn von T€ 229 erzielt wurde, bedeutet dies einen Ergebnisanstieg von T€ 109.

Die Eigenkapitalquote hat sich im Wirtschaftsjahr 2024 durch Zunahme in Höhe des Jahresgewinnes 2024 und aufgrund des geringeren Anstiegs des Gesamtkapitals erhöht. Auch in Zukunft dürfte in Anbetracht der Eigenkapitalhöhe die Sanierung und Erhaltung des gesamten Rohrnetzes sowie der Kläranlagen sichergestellt sein.

2. Investitionen

Im Berichtsjahr wurden Re- bzw. Neuinvestitionen in Höhe von T€ 2.188 durchgeführt. Davon entfallen T€ 1.095 auf den Betriebszweig Wasserversorgung und T€ 1.093 auf den Betriebszweig Abwasserbeseitigung. Zu Einzelheiten verweisen wir auf den Anlagenachweis, der dem Anhang (Anlage 3 Blatt 4) beigelegt ist.

3. Finanzierungsmaßnahmen

Die Finanzierungsstruktur hat sich im Vergleich zum Vorjahr nur geringfügig verändert. Der Eigenbetrieb finanziert sich zu 52,5 % (i. V. 51,0 %) aus Eigenkapital. Unter Berücksichtigung empfangener Ertrags- und Investitionszuschüsse von 15,1 % (i. V. 15,4 %) sowie langfristiger Fremdmittel, die 15,8 % (i. V. 17,4 %) des Gesamtkapitals ausmachen, ergibt sich ein langfristiges Kapital von 83,4 % (i. V. 83,8 %).

Die planmäßig geleisteten Darlehenstilgungen beliefen sich im Jahr 2024 auf T€ 287.

4. Personalbereich

Die Gemeindewerke beschäftigen kein eigenes Personal, seitens der Gemeinde Reiskirchen erfolgt eine Personalgestellung.

Die Betriebsleitung wurde im Wirtschaftsjahr 2024 von Herrn Werner Speier (Technischer und erster Betriebsleiter; seit 01.04.2022) und von Herrn Ralf Hofmann (Kaufmännischer Betriebsleiter; seit 11.02.2020) ausgeübt.

Ein Wassermeister wird nicht mehr beschäftigt. Diese Aufgaben wurden an die Rohrleitungsbau Fritz GmbH & Co. KG mittels eines Betriebsführungsvertrages vergeben.

Von der Gemeinde wurden Personalkosten in Höhe von T€ 105 (i. V. T€ 65) belastet.

B. Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

1. Ertragslage

Das Jahresergebnis 2024 von T€ 338 ist im Vergleich zum Vorjahr um T€ 109 gestiegen. Der Anstieg setzt sich aus dem um T€ 97 höheren Betriebsergebnis, dem um T€ 32 verbesserten Finanzergebnis sowie dem um T€ 20 höheren Ertragssteueraufwand zusammen.

Im Geschäftsjahr 2024 steht einem Anstieg der Umsatzerlöse um T€ 128 = 4,2 % eine Zunahme des Materialaufwandes um T€ 68 = 3,9 % gegenüber. Unter Berücksichtigung des Anstiegs der sonstigen betrieblichen Erträge um T€ 26 = 72,2 % ergibt sich somit ein Rohgewinn von T€ 1.444, der um T€ 86 über dem Vorjahresniveau liegt. Die Zunahme der Gesamtleistung resultiert im Wesentlichen aus einem Anstieg der Benutzungsgebühren um T€ 151 sowie aus einem im Vergleich zum Vorjahr geringeren Verbrauch bzw. einer höheren Zuführung der KAG-Rückstellung (T€ 67). Die Zunahme des Materialaufwands um T€ 68 resultiert im Wesentlichen aus einem Anstieg der Instandhaltungsaufwendungen von Sachanlagen und Infrastrukturvermögen (T€ 60) sowie der Kosten für Wasserzähler (T€ 13), denen ein Rückgang der Wartungskosten (T€ 20) gegenüberstehen. Die Abschreibungen sind im Geschäftsjahr 2024 um T€ 16 gestiegen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen verzeichnen einen Rückgang von T€ 27.

Die Verbesserung des Finanzergebnisses um T€ 32 resultiert aus den um T€ 26 geringeren Zinsaufwendungen, denen um T€ 6 gestiegene Zinserträge gegenüberstehen.

Die Ergebnisstruktur stellt sich in Kennzahlen wie folgt dar:

Kennzahl in %	2024	2023
Eigenkapitalrentabilität = $\frac{\text{Ergebnis nach Ertragsteuern}}{\text{Eigenkapital}} \times 100$	3,4	2,4
Gesamtkapitalrentabilität = $\frac{\text{Ergebnis vor Ertragsteuern und Zinsaufwand}}{\text{Gesamtkapital}} \times 100$	2,6	2,1
Umsatzrentabilität = $\frac{\text{Betriebsergebnis}}{\text{Umsatzerlöse}} \times 100$	15,4	12,9
Materialintensität = $\frac{\text{Materialaufwand}}{\text{Gesamtleistung}} \times 100$	55,6	56,2

Kennzahl in %	2024	2023
Return of Investment = $\frac{\text{Betriebsergebnis} \times 100}{\text{Gesamtvermögen}}$	2,6	2,1
Rohergebnisquote = $\frac{\text{Rohergebnis} \times 100}{\text{Gesamtleistung}}$	44,4	43,8
Zinsdeckungsgrad = $\frac{\text{Betriebsergebnis} \times 100}{\text{Zinsaufwand}}$	301,8	209,0

2. Finanzlage

Das langfristige Vermögen ist zu 94,2 % (i. V. 103,4 %) durch Eigenkapital, erhaltene Zuschüsse und langfristiges Fremdkapital (Bankverbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren) gedeckt. Die mittel-/kurzfristigen Vermögensteile reichen zu 69,4 % (i. V. 117,0 %) aus, um die mittel-/kurzfristigen Verbindlichkeiten zu decken. Es wird ein working capital von -T€ 965 (i. V. T€ 521) ausgewiesen.

Auf Grundlage der erstellten Kapitalflussrechnung stellen sich die Mittelzu- und -abflüsse im Wirtschaftsjahr 2024 wie folgt dar:

	2024 T€	2023 T€
- Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	1.177	858
- Cashflow aus Investitionstätigkeit	-2.169	-781
- Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-425	-130
= Veränderung der liquiden Mittel	-1.417	-53

3. Vermögenslage

Das Gesamtvermögen bzw. Gesamtkapital beläuft sich auf T€ 18.931 und hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 122 erhöht.

Das Vermögen des Eigenbetriebs besteht zu 88,5 % (i. V. 81,0 %) aus Anlagevermögen und zu 11,5 % (i. V. 19,0 %) aus mittel-/kurzfristig gebundenen Vermögensteilen.

Das Langfristvermögen (Sachanlagen) hat gegenüber dem Vorjahr um T€ 1.513 zugenommen. Hier stehen den Zugängen von T€ 2.188 Abschreibungen von T€ 656 und Abgänge von T€ 19 gegenüber. Beim Umlaufvermögen ist ein Rückgang von T€ 1.391 zu verzeichnen. Ursächlich hierfür ist im Wesentlichen die Abnahme der flüssigen Mittel um T€ 1.417. Die Vorräte haben sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert. Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist ein Anstieg um T€ 30 zu verzeichnen. Die sonstigen Vermögensgegenstände sind um T€ 4 gesunken.

Das Gesamtkapital in Höhe von T€ 18.931 setzt sich zu 52,5 % (i. V. 51,0 %) aus Eigenkapital, zu 15,1 % (i. V. 15,4 %) aus Sonderposten für Investitionszuschüsse und empfangene Ertragszuschüsse, zu 15,8 % (i. V. 17,4 %) aus langfristigem Fremdkapital (Darlehensverbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren) und zu 16,6 % (i. V. 16,2 %) aus mittel-/kurzfristigem Fremdkapital zusammen.

Das mittel-/kurzfristige Fremdkapital wird von den Bankdarlehen und den Rückstellungen dominiert. Die Abnahme der Rückstellungen (T€ 18) ist vornehmlich auf einen Verbrauch bei der KAG-Rückstellung zurückzuführen. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 KAG sind die für eine Kostenüberdeckung gebildeten Rückstellungen innerhalb von fünf Jahren auszugleichen. Für das Geschäftsjahr 2024 wurde im Bereich der Wasserversorgung zum Ende des Kalkulationszeitraums insgesamt eine Kostenunterdeckung ausgewiesen, so dass keine Rückstellung gebildet wurde. Im Bereich der Abwasserbeseitigung wurde die zu verzeichnende Kostenüberdeckung des Kalkulationszeitraums für künftige Verlustausgleiche aus Kostenunterdeckungen zurückgestellt.

Die Kapitalseite zeigt eine Zunahme des Eigenkapitals um per Saldo T€ 338, die bei Thesaurierung der Vorjahresergebnisse aus dem Jahresüberschuss 2024 resultiert.

Die Entwicklung und Zusammensetzung des **Eigenkapitals** stellt sich wie folgt dar:

	Wasser- versorgung €	Abwasser- beseitigung €	Gesamt €
<u>Stammkapital</u>	1.022.583,76	1.533.875,64	2.556.459,40
<u>Allgemeine Rücklage</u>			
Stand 01.01.2024	1.178.754,61	5.485.634,44	6.664.389,05
Zuführung (Jahresgewinn 2023)	-5.099,06	233.785,14	228.686,08
Stand 31.12.2024	1.173.655,55	5.719.419,58	6.893.075,13
<u>Bilanzgewinn/-verlust</u>			
Stand 01.01.2024	-5.099,06	392.137,45	387.038,39
Zuführung Jahresgewinn 2023 in die allgemeine Rücklage	5.099,06	-233.785,14	-228.686,08
Gewinn-/Verlustvortrag 31.12.2024	0,00	158.352,31	158.352,31
Zuführung (Jahresgewinn 2024)	37.526,48	300.081,03	337.607,51
Stand 31.12.2024	37.526,48	458.433,34	495.959,82
Eigenkapital 31.12.2024	2.233.765,79	7.711.728,56	9.945.494,35

Die sonstigen **Rückstellungen** haben sich in 2024 wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2024 €	Verbrauch €	Auflösung €	Zuführung €	Stand 31.12.2024 €
<u>Wasserversorgung</u>					
Prüfungskosten	8.060,00	4.030,00	0,00	4.550,00	8.580,00
Beratungskosten	15.536,00	6.868,00	0,00	9.206,00	17.874,00
Interne Jahresabschlusskosten	2.400,00	2.400,00	0,00	2.400,00	2.400,00
Archivierungskosten	600,00	600,00	0,00	600,00	600,00
Kostenüberdeckung Wasser:					
Nominalwert	15.942,56	15.942,56	0,00	0,00	0,00
Abzinsung / Aufzinsung	8.763,24	8.763,24	0,00	0,00	0,00
	24.705,80	24.705,80	0,00	0,00	0,00
	51.301,80	38.603,80	0,00	16.756,00	29.454,00
<u>Abwasserbeseitigung</u>					
Prüfungskosten	9.592,00	4.795,70	0,30	5.415,00	10.211,00
Beratungskosten	11.650,00	4.960,00	0,00	7.660,00	14.350,00
Interne Jahresabschlusskosten	1.600,00	1.600,00	0,00	1.600,00	1.600,00
Archivierungskosten	600,00	600,00	0,00	600,00	600,00
Kostenüberdeckung Schmutzwasser:					
Nominalwert	608.416,36	17.467,11	0,00	0,00	590.949,25
Abzinsung / Aufzinsung	-16.555,46	0,00	0,00	-3.566,96	-20.122,42
	591.860,90	17.467,11	0,00	-3.566,96	570.826,83
Kostenüberdeckung Niederschlagswasser					
Nominalwert	290.504,45	0,00	0,00	20.680,18	311.184,63
Abzinsung / Aufzinsung	-11.721,67	0,00	0,00	-282,68	-12.004,35
	278.782,78	0,00	0,00	20.397,50	299.180,28
	894.085,68	29.422,81	0,30	32.105,54	896.768,11
	945.387,48	68.026,61	0,30	48.861,54	926.222,11

Die Vermögens- und Kapitalstruktur stellt sich in Kennzahlen wie folgt dar:

Kennzahl	2024	2023
Anlagenintensität (in %) $= \frac{\text{Anlagevermögen} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$	88,5	81,0
Eigenkapitalquote (in %) $= \frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$	52,5	51,0
Fremdkapitalquote (in %) $= \frac{\text{Fremdkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$	47,5	49,0
Umschlagshäufigkeit der Forderungen $= \frac{\text{Umsatzerlöse}}{\text{Forderungen aus Lieferungen und Leistungen}}$	9,4	9,9
Kundenziel in Tagen $= \frac{365 \text{ Tage}}{\text{Umschlagshäufigkeit der Forderungen}}$	38,8	36,9

C. Voraussichtliche Entwicklung sowie wesentliche Chancen und Risiken

Die Neufassung der Wasserversorgungssatzung (WVS) und die Neufassung der Entwässerungssatzung (EWS), deren Gegenstand die Anpassung der Gebührensätze ist, traten zum 01.01.2024 in Kraft.

Die Umsatzerlöse im Bereich Wasserversorgung sind, entsprechend der Prognose, leicht gesunken. Die Umsatzerlöse im Bereich Abwasserbeseitigung sind entgegen der Prognose, aufgrund höherer Benutzungsgebühren, angestiegen. Für das Geschäftsjahr 2025 wird in beiden Bereichen mit leicht rückläufigen Umsatzerlösen gerechnet. Die Entwicklung der Umsatzerlöse – insbesondere in der Wasserversorgung – hängt jedoch auch davon ab, ob sich steigende Abnahmemengen beim Frischwasser künftig realisieren lassen oder ob eine Stagnierung oder sogar eine Abnahme der Abgabemengen vor dem Hintergrund sinkender Einwohnerzahlen und Sparmaßnahmen von Industrie- und Privatkunden eintreten. Hierbei wird für das Geschäftsjahr 2025 mit einer Stagnation gerechnet. Aufwandsseitig werden keine über den üblichen Rahmen hinausgehenden Veränderungen erwartet.

Der Eigenbetrieb wird die zukünftigen Ergebnisse der Betriebszweige im Wesentlichen über die Gebührengestaltung in den Folgeperioden beeinflussen können. Für das Wirt-

schaftsjahr 2025 ist für den Bereich Wasserversorgung ein Verlust von € 116.845,00, für den Bereich der Abwasserbeseitigung ein Gewinn von € 95.475,00 und für den Bereich allgemeine Finanzwirtschaft ein Verlust von € 1.300,00 geplant. Daraus ergibt sich im Gesamtergebnishaushalt ein Verlust von € 22.670,00.

Unternehmerische Risiken bestehen hauptsächlich in den

- Politischen und strategischen Entscheidungen
- Gesetzlichen Bestimmungen/Satzungsvorgaben
- ökologischen Anforderungen und Veränderungen
- sozialen Einflüssen und technologischen Entwicklungen

Als Umweltrisiken sind zu nennen:

- Gefährdung bzw. Schädigungen der Umwelt
- unzureichende Sicherung der Trinkwasserqualität
- Überschreitungen von Grenzwerten im Abwasser
- Unterbrechungen der Ver- und Entsorgung

Gemäß dem Wirtschaftsplan sind für das Jahr 2025 folgende Investitionsmaßnahmen geplant:

	€
<u>Wasserversorgung</u>	
Anschaffung von Wasserzählern und sonstigen Geräten	35.000,00
Erweiterung Fernwirkanlage	20.000,00
Hausanschlusskosten	120.000,00
Ankauf Hard- und Software	2.000,00
Ortsnetzausbau	10.000,00
Erneuerung Hauptteil Brunnen I+II Bollnbach	60.000,00
Erneuerung Wasserleitung Falltorgasse OT Bersrod	40.000,00
Erneuerung Wasserleitung Parkstraße OT Winnerod	30.000,00
Erneuerung Wasserleitung "Im Kleegarten" OT Ettingshausen	25.000,00
Erneuerung Wasserleitung "Justusstraße" OT Saasen	30.000,00
	<u>372.000,00</u>

	€
<u>Abwasserbeseitigung</u>	
Hausanschlusskosten	40.000,00
Tiefbaumaßnahmen	10.000,00
Kanalwechsel gem. EKVO	200.000,00
Ankauf Hard- und Software	2.000,00
Erneuerung Abwasserkanal Waldstraße OT Reiskirchen	155.000,00
Erneuerung Mischwasserkanal Falltorgasse OT Bersrod	260.000,00
Erneuerung Abwasserkanal Parkstr. OT Winnerod	100.000,00
Neuverlegung Kanal "Im Kleegarten" OT Ettingshausen	55.000,00
Austausch Kanal "Justusstraße" OT Saasen	30.000,00
	<u>852.000,00</u>
	<u>1.224.000,00</u>

Für die Finanzierung der Investitionsvorhaben im Jahr 2025 ist eine Gesamtdarlehensaufnahme von € 1.147.000,00 vorgesehen. Davon entfallen auf die Wasserversorgung € 337.000,00 und auf die Abwasserbeseitigung € 810.000,00.

Auch in Zukunft wird die Erneuerung des Rohrnetzes und die Sanierung der Kanäle die Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes belasten. Der Sanierungsbedarf und die ermittelten Schadensklassen sind aufgrund der eingesetzten Technik bekannt und daher für den Eigenbetrieb kalkulierbar.

Kostenbelastungen werden sich künftig auch durch die Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Klärschlammverwertung sowie die Einhaltung schärferer Grenzwerte (Phosphorreduzierung und Elimination prioritärer Stoffe im Klärwerk) ergeben.

Bestandsgefährdende Risiken (wirtschaftliche und rechtliche Bestandsgefährdungspotentiale), die sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, sowie sonstige nicht bestandsgefährdende Risiken sind der Betriebsleitung zurzeit nicht bekannt.

Reiskirchen, den 05. November 2025

.....
Werner Speier
Technischer und Erster Betriebsleiter

.....
Ralf Hofmann
Kaufmännischer Betriebsleiter

Gemeindewerke Reiskirchen, Reiskirchen

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Gemeindewerke Reiskirchen, Reiskirchen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindewerke Reiskirchen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeindewerke Reiskirchen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 EigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigung) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Gemeindevertretung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 EigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen

oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangem wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Gießen, den 15. Dezember 2025

BRT
BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE REVISIONS-
UND TREUHANDGESELLSCHAFT MBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Andreas Kummer)
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.